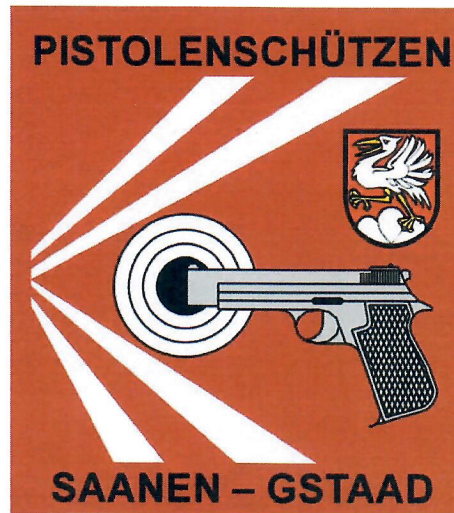




PSSG

Pistolenschützen Saanen - Gstaad

STATUTEN

Vereinsstatuten

Revidierte Fassung 2026 (ersetzt die Statuten von 1988)



Inhaltsverzeichnis

Art. 1 - Zweck	4
Art. 2 - Mitgliedschaft	5
2.1 Mitgliederkategorien	5
2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
2.3 Anmeldung / Abweisung	5
2.4 Pflichtschützen	6
2.5 Austritt	6
2.6 Ausschluss	7
2.7 Vermögensansprüche	7
2.8 Mitgliederbeiträge	7
2.9 Ehrenmitglieder	7
Art. 3 - Organisation	7
3.1 Organe des Vereins	7
3.2 Hauptversammlung	7
Ausserordentliche Hauptversammlung	8
Anträge	8
Abstimmungen	8
3.3 Vorstand	8
3.4 Rechnungsrevisoren	9
3.5 Wahlpflicht	9
Art. 4 - Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes und der Revisoren	9
4.1 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes	9
4.2 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	10
Präsident	10
Vizepräsident	10
Sekretär	10
Kassier	10
1. Schützenmeister	11
Standwart / Materialverwalter	11
Beisitzer	11
Stellvertretung	11
4.3 Verantwortung und Haftung	11
4.4 Beschlussfassung des Vorstandes	11
4.5 Rechnungsrevisoren	12
4.6 Interessenkonflikte	12
4.7 Annahme von Vorteilen	12
Art. 5 - Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb	12
5.1 Vorschriften	12
5.2 Handhabung der Waffe	12
5.3 Waffenkontrolle	13
5.4 Versicherung	13



5.5 Falsche Angaben	13
Art. 6 Finanzen	13
6.1 Vereinsjahr.....	13
6.2 Einnahmen.....	13
6.3 Beiträge an Mitglieder	13
6.4 Eintrittsgeld	14
6.5 Haftung	14
6.6 Ergänzende Bestimmungen.....	14
Art. 7 Allgemeines und Schlussbestimmungen.....	14
7.1 Bekanntmachungen.....	14
7.2 Datenschutz.....	14
7.3 Gleichstellung	14
7.4 Statutenrevision.....	14
7.5 Auflösung des Vereins	15
7.6 Übergangsbestimmungen.....	15
7.7 Inkrafttreten	15



Art. 1 - Zweck

Die Pistolenschützen Saanen - Gstaad sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Saanen.

Die Pistolenschützen bestehen seit 1941 als Untersektion der Feldschützen Saanen–Gstaad und wurden im Jahr 1988 als eigenständiger Verein gegründet.

Der Verein bezweckt:

- die Förderung und den Erhalt der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung;
- die Förderung des sportlichen Schiesswesens;
- die Pflege der Kameradschaft und der traditionellen Werte des schweizerischen Schützenwesens.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Allfällige Einnahmen und Vermögenswerte werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht den Pistolenschützen Saanen-Gstaad grundsätzlich die Schiessanlage Pistole Saanen, Dorfrütti, 3792 Saanen zur Verfügung

Der Verein ist Mitglied:

- des Oberländischen Schützenverbandes (OSV)
- des Berner Schiesssportverbandes (BSSV)

Der Verein ist der USS Versicherungen angeschlossen.

Unter der Vereinsnummer 1.02.1.06.182 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen:

- die Statuten, Reglemente und Weisungen des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV)
- die Ethik-Charta des Schweizer Sports
- das Doping-Statut von Swiss Olympic
- das Ethik-Statut von Swiss Olympic

Für Meldungen und Verfahren im Bereich Ethik und Doping ist Swiss Sport Integrity zuständig.

Für Disziplinarangelegenheiten gelten die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).



Art. 2 - Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die:

- im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht und
- über einen guten Leumund verfügt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf geeignete Nachweise (insbesondere einen Strafregisterauszug) zu verlangen.

Ausländische Staatsangehörige können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen des SSV aufgenommen werden.

2.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

Rechte:

- Teilnahme an Vereinsversammlungen gemäss Statuten
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und Trainings gemäss Jahresprogramm
- Teilnahme an Schiessanlässen des Vereins oder gemäss Aufgebot an Wettkämpfen Dritter
- Informationsrecht über Vereinsgeschäfte

Pflichten:

- Anerkennung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane
- Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und finanziellen Verpflichtungen
- Wahrheitsgetreue Angabe aller für den Verein relevanten Informationen

2.3 Anmeldung / Abweisung

Die Anmeldung zum Vereinsbeitritt erfolgt schriftlich oder elektronisch beim Vorstand.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über Annahme oder Abweisung eines Aufnahmegesuchs.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.



Wird ein Aufnahmegesuch angenommen, erfolgt die Aufnahme in den Verein in zwei Stufen.

Die beitrittswillige Person wird zunächst als provisorisches Mitglied aufgenommen.

Die provisorische Mitgliedschaft dauert in der Regel ein Jahr (Probejahr).

Während des Probejahres verfügt das provisorische Mitglied über die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

Der Vorstand kann die provisorische Mitgliedschaft jederzeit beenden, insbesondere bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente oder Interessen des Vereins.

Nach Ablauf des Probejahres stellt der Vorstand der Hauptversammlung Antrag über die definitive Aufnahme.

Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend über die definitive Aufnahme.

Wird die Aufnahme abgelehnt, endet die Mitgliedschaft ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Schiesspflichtige Personen mit Wohnsitz im Amt Saanen dürfen nicht abgewiesen werden.

Gegen eine Abweisung kann der Schiesspflichtige innert Monatsfrist bei der zuständigen kantonalen Militärbehörde Beschwerde erheben.

2.4 Pflichtschützen

Personen, die ausschliesslich an den Bundesübungen (Obligatorisches Programm, Feldschiessen sowie allfällige Vorübungen) teilnehmen wollen, können als Pflichtschützen zugelassen werden.

Pflichtschützen sind keine ordentlichen Vereinsmitglieder. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf die Bundesübungen gemäss den geltenden Vorschriften des Bundes.

Der Verein gewährleistet schiesspflichtigen Personen die Teilnahme an den Bundesübungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Teilnahme an den Vorübungen kann der Verein einen angemessenen Unkostenbeitrag erheben.

Pflichtschützen dürfen keine weiteren Vereinsverpflichtungen auferlegt werden und besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht im Verein.

Ein Anspruch auf Teilnahme am übrigen Vereinsbetrieb besteht nicht.

Die Zulassung als Pflichtschütze gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr und endet automatisch mit dessen Ablauf.

2.5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bereits fällige Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Ist gegen ein Mitglied ein Ausschlussverfahren hängig, wird über den Austritt erst nach Abschluss des Ausschlussverfahrens entschieden.



2.6 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder Aufsichtsbehörden - insbesondere auf dem Schiessplatz - nicht Folge leisten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

2.7 Vermögensansprüche

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen besteht nicht.

2.8 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag der Aktivmitglieder fest.

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

2.9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 3 - Organisation

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

3.2 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung



- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- Beschlussfassung über grössere Veranstaltungen des Vereins
- Beschluss über die Teilnahme an Wettschiessen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen zu den Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Vereinsmitglieder

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder

Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handmehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. In allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

3.3 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Er besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.



3.4 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

3.5 Wahlpflicht

Jedes nicht schiesspflichtige Aktivmitglied kann für eine Amtsdauer in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor gewählt werden.

Für schiesspflichtige Mitglieder gilt die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor als Ehrensache.

Art. 4 - Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorstandes und der Revisoren

4.1 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- 1. Schützenmeister
- Materialverwalter
- 1–2 Beisitzern

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung.

Er erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms und veröffentlicht die Schiessdaten gemäss den ortsüblichen Vorgaben
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen sowie weiterer Vereinsanlässe
- Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Erstellung des Voranschlags
- Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte der Hauptversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und Vollzug der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5'000



Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Für ausserordentliche, über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehende Leistungen zugunsten des Vereins kann eine angemessene Entschädigung aus der Vereinskasse ausgerichtet werden.

Die Entschädigung wird durch den Vorstand beschlossen und richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Solche Ausgaben unterliegen den Finanzkompetenzen des Vorstandes gemäss diesen Statuten.

Das betroffene Vorstandsmitglied hat bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

4.2 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

Er leitet die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb.

Der ordentlichen Hauptversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht.

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt diesen in seinen Aufgaben.

Er übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Rechte und Pflichten.

Er ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinsmunition (Munitionsverwalter) und führt diese gemäss den geltenden Vorschriften.

Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und erledigt die Korrespondenz des Vereins.

Er erstellt den Schiessbericht.

Er ist verantwortlich für:

- die Führung und Kontrolle der Standblätter

Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen sowie für die ordnungsgemässe Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins.

Er führt die Buchhaltung, besorgt den Zahlungsverkehr und stellt die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins sicher.

Er ist verantwortlich für die Führung und Aktualisierung der Mitgliederkartei.



Er erstellt die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und legt die Jahresrechnung der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vor.

Liquide Mittel, die nicht zur Deckung laufender Verpflichtungen benötigt werden, sind sicher und angemessen zinstragend anzulegen.

Der Kassier führt im Rechnungswesen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien zusammen mit dem Präsidenten.

1. Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister ist verantwortlich für die Schiessübungen und für einen ordnungsgemässen Schiessbetrieb.

Er überwacht die Tätigkeit der Standblattführer.

Zusammen mit dem Sekretär trägt er Mitverantwortung für die ordnungsgemässe Erstellung des Schiessberichtes.

Standwart / Materialverwalter

Der Materialverwalter ist verantwortlich für:

- die Beschaffung des Vereinsmaterials
- dessen Aufbewahrung
- die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials

Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben nach Anweisung des Präsidenten.

Stellvertretung

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

4.3 Verantwortung und Haftung

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Vereinsvermögen verantwortlich und nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung seiner Pflichten haftbar.

4.4 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren.

Die Protokolle sind durch das zuständige Organ an der nächsten Sitzung zu genehmigen und aufzubewahren.



Beschlüsse treten grundsätzlich sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.

4.5 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung.

Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

4.6 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht bei einem Vorstandsmitglied ein möglicher Interessenkonflikt in Bezug auf ein Geschäft des Vorstandes, so ist dieser dem Präsidenten mitzuteilen.

Das betreffende Vorstandsmitglied tritt bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

4.7 Annahme von Vorteilen

Mitglieder des Vorstandes dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine direkten oder indirekten Vorteile oder Geschenke annehmen, die über einen symbolischen Wert hinausgehen.

Art. 5 - Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

5.1 Vorschriften

Für die Erfüllung der Schiesspflicht gelten die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst.

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, namentlich die Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst sowie die entsprechenden Verordnungen des VBS.

5.2 Handhabung der Waffe

Eine nachlässige oder unsachgemässe Handhabung der Waffe ist untersagt.

Für den Umgang mit Waffen gelten insbesondere die anerkannten Sicherheitsgrundsätze des Schiesswesens sowie die folgenden grundlegenden Sicherheitsregeln:

- Jede Waffe ist stets als geladen zu betrachten.
- Die Mündung ist jederzeit in eine sichere Richtung zu richten.
- Der Finger ist ausserhalb des Abzugsbügels zu halten, bis die Schussabgabe beabsichtigt ist.
- Vor jeder Schussabgabe ist sicherzustellen, dass Ziel und Umfeld eindeutig erkannt sind.

Die jeweils gültigen Vorschriften des Bundes sowie der zuständigen Verbände bleiben vorbehalten und sind einzuhalten.



Insbesondere sind folgende Handlungen streng verboten:

- Ziel- und Anschlagübungen ausserhalb der vorgesehenen Bereiche
- Laden oder Entladen der Waffen hinter den Schiessenden

Der Vorstand ist verantwortlich für die Anordnung und Durchführung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz von Teilnehmenden und Dritten.

Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften können disziplinarische Massnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

5.3 Waffenkontrolle

Wer sich der vorgeschriebenen Waffenkontrolle entzieht, haftet persönlich für sämtliche daraus entstehenden Folgen.

5.4 Versicherung

Die Mitglieder sind gemäss den jeweils geltenden Vorschriften der Schweizer Schützenvereine gegen Unfälle versichert.

5.5 Falsche Angaben

Wissentlich falsches Zeigen und Melden sowie unwahre Eintragungen in Standblättern, Schiessbüchlein oder im Schiessbericht werden strafrechtlich verfolgt.

Art. 6 Finanzen

6.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein führt seine Mitglieder gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Schiesssportverbandes in der Verbandsadministration (SAT-Admin).

6.2 Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- Zuwendungen und Sponsoring.

6.3 Beiträge an Mitglieder

Über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, entscheidet der Vorstand.



6.4 Eintrittsgeld

Es wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz wechseln oder von der Schiesspflicht enthoben werden, können ohne weitere Verpflichtungen aus dem Verein austreten.

6.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.6 Ergänzende Bestimmungen

Vorbehalten bleiben Entschädigungen gemäss Art. 4 dieser Statuten.

Art. 7 Allgemeines und Schlussbestimmungen

7.1 Bekanntmachungen

Sämtliche Schiessübungen und Vereinsversammlungen werden den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben.

Falls erforderlich erfolgt die Publikation über ein vom Vorstand bestimmtes Publikationsorgan.

7.2 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder nur im Rahmen des Vereinszwecks und gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Im Weiteren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) sowie von Swiss Olympic in den Bereichen Ethik, Dopingbekämpfung und Datenschutz.

7.3 Gleichstellung

Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten für alle Geschlechter.

7.4 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.



7.5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- wenn die Zahl der schießenden Mitglieder unter 15 sinkt, oder
- durch Beschluss von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist treuhänderisch einem übergeordneten Schützenverband zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, entscheidet der Verband über die Verwendung des Vermögens.

7.6 Übergangsbestimmungen

Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.

7.7 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 18. März 2026 angenommen.

Sie treten nach Genehmigung durch den Oberländischen Schützenverband und die kantonale Militärbehörde in Kraft.

PISTOLENSCHÜTZEN Saanen - Gstaad

Der Präsident:

Rolf von Siebenthal

Der Sekretär:

Michael Beetschen

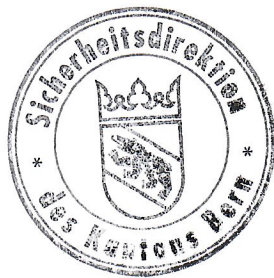
Saanen, 18. März 2026

**Genehmigt:**

Oberländischer Schützenverband

Niederried, 15. Mai 2026

Urs von Allmen, Präsident

Genehmigt:Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern

Bern, 27. Mai 2026

Dr. Stephan Zellmeyer
Amtsvorsteher